Erstausfertigung

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 13.Dez.1972, wonach der/den mit der Genehmigung des Planes verbundenen Auflagen (blaue Eintragung) beigetreten wird.
Essen, den 14.Dez. 1972
Der Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

1) Im Bereich des Sondergebietes kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21a, Abs. 5 BauNVO erhöht werden.

2) Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, entlang der Segerothstraße, können im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung Hochschule unbedenklich sind, zugelassen werden, wenn sie den Maßnahmen für den U-Bahnbau nicht entgegenstehen.

3.) Auf der als Sondergebiet festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung folgender Anlagen zulässig.
a.) zentrale Einrichtungen für die Lehre und Forschung,
b.) hochschulbezogenes Wohnen mit Folgeeinrichtungen,
c.) hochschulbezogene Dienstleistungsbetriebe,
d.) hochschulbezogene seelsorgerische Einrichtungen,
e) Anlagen für den Kurzzeitsport.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.

Bebauungsplan 20/71

Integrierte Gesamthochschule

Teilbereich I

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung Essen
Flur 8,10,16,17,18,19
Maßstab: 1:1000

Blattschema: 5484, 5542, 5483, 5541

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Juni 1971

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
61,33 Höhenpunkt
Höhenlinien
Straßenbahngleisachse

Höhenaufnahme vom Juni 1971 bezogen auf den Bolzen Nr. 3678 (Gertrudiskirche) mit der Höhe + 64,509 m ü. NN (Jahrgang 1955)

vorhandene Gebäude
R vorhandene Ruinen
K vorhandene Kellergeschosse
vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Essen von 1962 angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
Belastungsfläche

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

Straßenbegrenzungslinie
Baulinie ×)
Baugrenze ×)
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ×) insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
Abgrenzungslinien ×) z.B. bei öffentlichen Grünflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

×) Sofern Festsetzungen mit vorhandenen Flurstücks- oder Gebäudegrenzen zusammenfallen, ist das begleitende Linienelement grau.

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Wohnbaufläche
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet

Gemischte Baufläche
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet

Gewerbliche Baufläche
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Sonderbaufläche
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet (Integrierte Gesamthochschule)

Zahl der Vollgeschosse
(III) vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
(III') 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II (III) Änderung bei vorhandenen Gebäuden
(III) neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
III als Höchstgrenze festgesetzt
VIII - V als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt
III A mit zugelassener Ausnahme

0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 22 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1f BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
Belastungsflächen Nr. 11
P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
St Stellplatz Nr. 1e
GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
Ga Garage Nr. 1e
Grünflächen Nr. 8

U-Bahn-Bereich (im SO-Gebiet)

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema), dem Text und dem Grundstücksverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Essen, den 19. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:
Baudezernat — Beigeordneter
Stadtplanungsamt — Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Essen, den 19. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 15. Dez. 1971, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Essen, den 16. Dez. 1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. Januar 1972 bis 17. Februar 1972 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 18. Februar 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22. März 1972 durch den der Plan ~~einschließlich der blau eingetragenen Änderungen~~ als Satzung beschlossen worden ist.
Essen, den 23. März 1972
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 9. November 1972 Az.: IA1-125.4 (Essen 5415) mit Auflagen genehmigt worden.
Essen, den 9. November 1972
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Januar 1973 bekanntgemacht worden.
Essen, den 29. Januar 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsoberamtmann

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die ~~Zustimmung und die~~ gutachtliche Äußerung ~~sind~~ ist zu diesem Bebauungsplan am 15. Februar 1972 ~~bzw. am~~ erteilt worden.
Essen, den 16. Februar 1972
Der Verbandsdirektor
I.A.
Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27. September 1972, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Essen, den 20. Oktober 1972
Der Oberbürgermeister

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes